

# HAUSORDNUNG

**Ein friedliches Zusammenleben aller Hausbewohner ist nur dann möglich, wenn jeder einzelne den guten Willen zu gedeihlicher Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzt und bekundet. Die Verwirklichung einer solchen erstrebenswerten Hausgemeinschaft sollen insbesondere durch die Beachtung nachstehender Regeln gefördert werden.**

## **1. Sicherheit**

- 1.1. Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Krafträdern, Mopeds, Fahrrädern, Kinderwägen usw. auf dem Hof, in der Garagenauffahrt, in den Gängen des Kellers oder des Speichers und im Treppenhaus ist unzulässig. Für evt. Unfälle oder Beschädigungen haften die Zuwiderhandelnden, für Kinder deren Eltern. Die Mitnahme von Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern in die Mieträume ist nicht gestattet.
- 1.2. Abfälle sind ordnungsgemäß in die Mülltonnen zu geben und danach ist der Deckel zu schließen. Sperriges Gut ist dabei zu zerkleinern. Sämtliches Sperrgut wie alte Matratzen, Christbäume und ähnliches dürfen nicht neben den Mülltonnen gelagert werden, sondern sind in den privaten Kellerabteilen bis zur Abholung aufzubewahren.
- 1.3. In die Waschbecken und WC dürfen keine Abfälle, schädliche Flüssigkeiten, sperrige Gegenstände usw. gegeben werden. Entstehen durch Zuwiderhandlungen Beschädigungen oder Verstopfungen, gehen diese zu Lasten des Verursachers. Brennbares, explosives oder ätzendes Material darf nur im Rahmen des Hausgebrauches aufbewahrt werden.
- 1.4. Blumentöpfe und sonstige zusätzliche Blumenbehälter dürfen nur an der Innenseite der Balkon-/Loggiabrüstung angebracht werden. Die Balkon-/Loggiabrüstungen dürfen nicht angebohrt werden. Beim Gießen der Blumen und Reinigung des Bodens ist darauf zu achten, dass kein Wasser an der Hauswand herunterläuft. Gegenstände aller Art in den Fenstern und auf dem Balkon/Loggia sind so zu sichern, dass ein Herunterfallen ausgeschlossen ist.
- 1.5. Hausbewohner, die ihre Wohnung mehr als zwei Wochen verlassen, sollen die Schlüssel ihrer Wohnungstüre einer leicht erreichbaren Vertrauensperson bzw. dem Hausmeister aushändigen. Wird der Schlüssel einer Vertrauensperson ausgehändigt, so ist dies dem Hausmeister rechtzeitig schriftlich mit genauer Nennung des Namens und der Anschrift sowie der Telefonnummer mitzuteilen. Dadurch soll während der Abwesenheit die Verhütung bzw. Beseitigung von Schäden ermöglicht werden.
- 1.6. Zur Verhütung von Bränden darf der Keller nicht mit offenem Licht betreten werden. Der Transport von sperrigen oder scharfkantigen Gegenständen und Möbeln ist unter größtmöglicher Vorsicht durchzuführen. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 1.7. Brennbare, explosive oder ätzende Materialien dürfen weder in Wohn- und Kellerräumen noch im Speicher aufbewahrt werden.
- 1.8. Bei Frostwetter sind die Heizkörperventile in den Wohnungen geöffnet zu halten; die Fenster der Treppenhäuser und Kellerräume müssen geschlossen bleiben. Dies wird auch für die Fenster der Sanitärräume in den Wohnungen empfohlen.
- 1.9. Das Licht in den Gemeinschaftsräumen, Kellerabteilen und im Speicher ist, soweit keine Automaten vorhanden sind, beim Verlassen zu löschen. Die Schalter dürfen nicht durch Einklemmen blockiert werden.

## **2. Ruhe**

- 2.1. Die Hausbewohner sowie deren Besucher sind verpflichtet, gegenüber anderen Hausbewohnern größte Rücksicht zu nehmen und jegliche Störung und Belästigung, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, zu unterlassen.
- 2.2. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und sonstige Musikapparate sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Musizieren ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Dabei sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- 2.3. Lärm verursachende und ruhestörende Arbeiten (Hämmern, Sägen, Bohren usw. sind zu folgenden Zeiten erlaubt: Werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen nicht. Das Klopfen von Teppichen und dergleichen ist nur an den Klopfstangen und zu den oben genannten Zeiten gestattet.
- 2.4. Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr Ruhe zu halten. Spielen im Bereich des Spielplatzes ist zu diesen Zeiten nicht erlaubt; das Spielen in den Treppenhäusern und Kellern sowie auf den Grünflächen vor den Häusern ist nicht gestattet. Ballspiele jeder Art sind auf sämtlichen Grünflächen untersagt.
- 2.5. Ein- und Auszüge dürfen nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden: Werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr Samstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen nicht.

### **3. Reinhaltungspflicht**

- 3.1. Jegliches Ausschütteln, Ausklopfen und Ausschütten aus Fenstern und von Balkon-/ Loggiabrüstungen ist untersagt.
- 3.2. Abfälle dürfen nur in die dafür bereitgestellten Behälter (falls Biotonnen vorhanden, ist Mülltrennung vorzunehmen), keinesfalls daneben geschüttet werden. Sperriges Gut ist zu zerkleinern. Die Behälter sind wieder zu schließen.
- 3.3. Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Hausbewohner belästigen noch Schmutz verursachen. Die Halter haben dafür zu sorgen, dass die Notdurftverrichtungen der Tiere innerhalb der Wohnanlage bzw. auf Terrassen und Grünflächen unterbleiben. Hunde sind innerhalb der Wohnanlage an der Leine zu führen. Taubenfüttern auf dem Grundstück und auf den Balkonen / Loggien ist nicht gestattet.
- 3.4. Zeigt sich in den Wohnräumen Ungeziefer, so hat der Bewohner dem Vermieter / Verwalter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

### **4. Allgemeines**

- 4.1. Das Anbringen von Einzelantennen ist nicht gestattet. Um Störungen beim Rundfunk- und Fernsehempfang zu vermeiden, ist jeder Bewohner verpflichtet, nur die vorgesehenen Antennenanschlusskabel zu verwenden. Auskünfte über das erforderliche Fabrikat erteilen der Eigentümer bzw. der Verwalter. Es ist untersagt, an den Antennensteckdosen Veränderungen vorzunehmen oder die bauseits installierten Dosen auszutauschen. Eventuell notwendige Reparaturen dürfen nur von einem konzessionierten Fachbetrieb vorgenommen werden.
- 4.2. Auf Terrassen und Balkonen/ Loggien dürfen Wäscheständer, Möbel und sonstige Gegenstände nur bis zur Brüstungshöhe aufgestellt werden und wenn sie von außen nicht sichtbar sind. Soweit Markisen oder Jalusetten angebracht werden sollen, ist hierzu die schriftliche Zustimmung des Eigentümers/ Verwalters einzuholen. Das gilt für auch für die Anbringung von Fensterrollläden.
- 4.3. Das Anlehnen von Fahrrädern oder anderen Gegenständen an die Hauswand ist untersagt.
- 4.4. Jeder Bewohner hat die einheitliche Klingel-, Briefkasten- und Türbeschildern zu verwenden. Die Beschaffung erfolgt über den Hausmeister zu Lasten des Bewohners. Das Anbringen von Beschilderungen an den Außenseiten von Wohnungstüren und Türrahmen ist nur mit Zustimmung des Eigentümers / Verwalters zulässig.
- 4.5. Firmentafeln oder Werbeschilder dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers / Verwalters angebracht werden. Bei der Wegnahme der Schilder sind die betreffenden Stellen durch den Verursacher auf dessen Kosten auszubessern und der frühere Zustand ist wieder herzustellen.
- 4.6. Aus Sicherheitsgründen und wegen der Geruchsbelästigung ist das Grillen auf den Balkonen / Loggien und Grünanlagen nicht gestattet.
- 4.7. Der Hausmeister ist angewiesen, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen. Er handelt in dieser Eigenschaft als Beauftragter des Eigentümers/ Verwalters.
- 4.8. Die bestehende Waschräumordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Hausordnung. Sie ist zu beachten.
- 4.9. Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Hausordnung oder von sonstigen Gründen herrühren, haftet in vollem Umfange der Verursacher.

### **5. Tiefgaragenordnung**

- 5.1. Jeder Benutzer der Tiefgarage hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Mitbenutzer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 5.2. Jeder Benutzer der Tiefgarage hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Auch zukünftige gesetzliche und behördliche Anordnungen sind von den Garagennutzern zu beachten.
- 5.3. Unzulässig ist
  - das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
  - die Aufbewahrung sowie das Um- und Auffüllen und Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
  - das Aufbewahren von Putzwolle oder Putzlappen, Papp-, Holz- und Kunststoffteilen,
  - das Abstellen von Kraftfahrzeugen, die wegen Undichte Brennstoffe oder Öl verlieren,
  - die Benutzung netzabhängiger elektrischer Geräte oder Maschinen, insbesondere das Aufladen von Batterien, Veränderungen oder Anzapfen vorhandener elektrischer Leitungen.
- 5.4. Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen ist weder in der Tiefgarage noch auf anderen Gemeinschaftsflächen gestattet. Das gilt auch für die Vornahme von Reparaturen.
- 5.5. Beim Ein- und Ausfahren und in der Garage ist Schritttempo bei geringer Lärmentwicklung einzuhalten. Jeglicher Aufenthalt außerhalb der markierten Stellplätze ist zu vermeiden. Die Aus- und Durchfahrten sind freizuhalten.
- 5.6. Jeder Benutzer der Tiefgarage hat sein Kraftfahrzeug auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz so abzustellen, dass das Fahrzeug nicht über die Stellplatzgrenze hinausragt und eine Behinderung der Benutzer benachbarter Stellplätze ausgeschlossen ist.
- 5.7. Innerhalb der Tiefgarage dürfen die Motoren nur zum Zweck des Ein- und Ausfahrens in Betrieb gesetzt werden. Das Laufen lassen der Motoren im Stand, insbesondere zum Warmwerden oder Ausprobieren der Motoren im Leerlauf, ist unzulässig.
- 5.8. Die Sauberhaltung der einzelnen Tiefgaragenplätze hat durch den Benutzer zu erfolgen. Verunreinigungen z. B. durch austretende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch den Verursacher auf seine Kosten vollständig zu beseitigen